

Der II
h
27/3

Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NW

CDU bezweifelt Zulässigkeit von PCC-Ansiedlung im Rahmen einer Baugenehmigung nach § 34 BauGB

I. Sachverhalt:

Die CDU Fraktion hat nach intensiver Diskussion erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit einer Baugenehmigung für eine Chemieanlage auf dem von PCC und Evonik favorisierten Gelände nach den Kriterien des § 34 BauGB

Das betreffende Areal befindet sich im südwestlichen Bereich des Evonik-Geländes nördlich der werkseigenen Kläranlage. Nach unserer Auffassung liegt dieses Areal im Außenbereich. Demnach wäre ein Antrag zur Baugenehmigung nicht nach § 34 BauGB zu beurteilen und ggfs. zu genehmigen, sondern nur über einen noch aufzustellenden Bebauungsplan.

PCC und Evonik untermauern ihren rechtlichen Standpunkt bisher in zwei rechtlichen Stellungnahmen, die dem Rat der Stadt Niederkassel zur Kenntnis gebracht wurden.

Die Stadt Niederkassel sollte daher schon zum jetzigen Zeitpunkt, an dem das mögliche Verfahren noch gar nicht eröffnet worden ist, die bisher von PCC und Evonik vorgetragene Rechtsauffassung überprüfen.

Das Ergebnis der Überprüfung soll die Verwaltung den Fraktionen, der Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde eines möglichen Antrages auf ein BImSch-Verfahren und den möglichen Antragstellern PCC und Evonik zur Kenntnis bringen.

II. Dringlichkeitsentscheidung

In Ansehung des vorstehenden Sachverhaltes wird die Notwendigkeit, eine Dringlichkeitsentscheidung herbeizuführen, anerkannt.

Aufgrund des Coronavirus findet die kommende Sitzung des Rates der Stadt Niederkassel am 02.04.2020 nicht statt. Im Rahmen der regulären Sitzungsfolge wäre eine Beschlussfassung durch den Rat erst am 24.06.2020 möglich. Auch eine Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses und eine Sondersitzung des Rates sind wegen des Coronavirus nicht möglich. Um die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten, ist eine

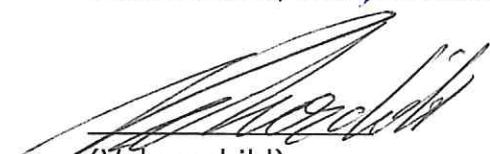
Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO NW erforderlich.

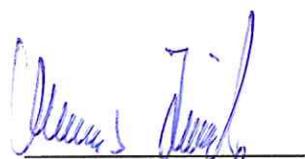
Diese Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (§ 60 Abs. 1 S. 3 GO NW).

Im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel wird folgende Dringlichkeitsentscheidung geschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt eine rechtliche Stellungnahme zur Bewertung der von den Firmen PCC und Evonik eigereichten und dem Rat zur Kenntnis gegeben Auffassung zur Frage der Zulässigkeit einer Baugenehmigung für die von PCC beabsichtigte Anlage nach den Kriterien des § 34 BauGB einzuholen

Niederkassel, den ²³30.03.2020 ¹⁶


(Vehreschild)
Bürgermeister


CDU


FDP


B99/
G


SPD

Fraktionsvorsitzender

Marcus Kitz
Elisenstraße 20
53859 Niederkassel

Mobil: (0173) 211 58 99
Fax: (0 22 08) 91 07 75
Mail: marcus.kitz@gmx.de

CDU-FRAKTION IM RAT DER STADT NIEDERKASSEL

An den
Bürgermeister der
Stadt Niederkassel
Rathausstraße 19
53859 Niederkassel

Niederkassel, 19. März 2020

Antrag zum HFB am 25.03.2020:

CDU bezweifelt Zulässigkeit von PCC-Ansiedlung im Rahmen einer Baugenehmigung nach § 34 BauGB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Niederkassel stellt zum HFB am 25. März 2020 folgenden Dringlichkeitsantrag:

Die Verwaltung wird beauftragt eine rechtliche Stellungnahme zur Bewertung der von den Firmen PCC und Evonik eingereichten und dem Rat zur Kenntnis gegebenen Auffassung zur Frage der Zulässigkeit einer Baugenehmigung für die von PCC beabsichtigte Anlage nach den Kriterien des § 34 BauGB einzuholen.

Begründung:

Nach intensiver Diskussion hat die CDU-Fraktion erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit einer Baugenehmigung für eine Chemieanlage auf dem von PCC und Evonik favorisierten Gelände nach den Kriterien des § 34 BauGB.

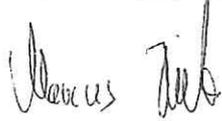
Das betreffende Areal befindet sich im südwestlichen Bereich des Evonik-Geländes nördlich der werkseigenen Kläranlage. Nach unserer Auffassung liegt dieses Areal im Außenbereich. Demnach wäre ein Antrag zur Baugenehmigung nicht nach § 34 BauGB zu beurteilen und ggfs. zu genehmigen, sondern nur über einen noch aufzustellenden Bebauungsplan.

PCC und Evonik untermauern ihren rechtlichen Standpunkt bisher in zwei rechtlichen Stellungnahmen, die dem Rat der Stadt Niederkassel zur Kenntnis gebracht wurden.

Die Stadt Niederkassel sollte daher schon zum jetzigen Zeitpunkt, an dem das mögliche Verfahren noch gar nicht eröffnet worden ist, die bisher von PCC und Evonik vorgetragene Rechtsauffassung überprüfen.

Das Ergebnis der Überprüfung soll die Verwaltung den Fraktionen, der Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde eines möglichen Antrages auf ein BImSch-Verfahren und den möglichen Antragstellern PCC und Evonik zur Kenntnis bringen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcus Kitz', written in a cursive style.

Marcus Kitz
(Fraktionsvorsitzender)